

Sachdokumentation:

Signatur: DS 4289

Permalink: www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/4289



Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.

Zürich, 18. November 2022

Per E-Mail an:
Mohamed.Benahmed@bfe.admin.ch
Martin.michel@bfe.admin.ch

VERNEHMLASSUNGSSTELLUNGNAHME

Verordnung über eine Stromreserve für den Winter, WResV



Sehr geehrter Herr Benahmed, sehr geehrter Herr Michel
Sehr geehrte Damen und Herren

Während die Wasserreserve für den kommenden Winter stark zu begrüßen ist, wäre der Einsatz von Reservekraftwerken und Notstromgruppen aus klima-, energie- und finanzpolitischer Sicht verheerend. Die Schweiz betreibt bereits aktuell eine absolut ungenügende Klimapolitik, welche nicht dem unterzeichneten und völkerrechtlich bindenden Pariser Abkommen entspricht. Die Verpflichtung zur Einhaltung der maximalen Erderhitzung von 1.5 °C erfordert, dass keine neue fossile Infrastruktur gebaut oder bestehende neu in Betrieb genommen wird.

Im Interesse der heutigen und aller zukünftigen Generationen erwarten wir, dass vom Einsatz der Reservekraftwerke und Notstromgruppen abgesehen wird, zumal diese nach eigenen Erkenntnissen des Bundes überhaupt nicht zur Garantie der Stromversorgungssicherheit notwendig sind. Stattdessen sollte der Ausbau von Solar- und Windkraft stark vorangetrieben werden. Ausserdem wurden bislang keine verbindlichen Anstrengungen zur Reduktion der Stromnachfrage unternommen.

Unsere detaillierten Kommentare und Änderungsvorschläge zu den einzelnen Artikeln finden Sie nachfolgend.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir im Voraus.

Freundliche Grüsse

Jonas Kampus

Anna Lindermeier

Verordnung über die Errichtung einer Stromreserve für den Winter

2. Abschnitt: Wasserkraftreserve

Mittlerweile wurde die erste Auktion für eine Wasserkraftreserve im Winter 22/23 durchgeführt. Die durchschnittliche Zuschlagshöhe von 740 Franken pro Megawattstunde, die nur für die Rückhaltung des Wassers in den Speicherseen ausbezahlt wird, fällt im Vergleich zu anderen Optionen relativ hoch aus. Die Stromwirtschaft ist grundsätzlich für die Sicherstellung der Stromversorgung zuständig (siehe Art. 6 EnG). Da ausserdem bei Abruf der Wasserreserve Höchstpreise zugunsten der Betreiber zu erwarten sind, sollte der Bund prüfen, ob die Wasserreserve auch ohne Entgelt ausgeschrieben werden kann. Zumindest soll der Bund aus unserer Sicht in zukünftigen Ausschreibungen gewährleisten, dass mit der Wasserkraftreserve keine ungerechtfertigten Gewinne erzielt werden können. Er soll auch die Möglichkeit zum Abbau der Wasserkraftreserve gegen Ende des Winters und die damit verbundene anteilmässige Rückzahlung des Vorhalteentgelts schaffen (siehe Art. 22 EnG). Schliesslich sollen andere Möglichkeiten zur umweltverträglichen Sicherstellung der Stromversorgung mit der Speicherwasserkraft um den Zuschlag konkurrieren können.

Konkret denken wir hier an die eingangs erwähnte Nachfrageflexibilisierung.

Art. 6 bis 14

Die vom Bundesrat publizierte Studie "Studie zur kurzfristigen Versorgungssicherheit Schweiz - Winter 2022/2023" kommt zum Schluss, dass im Referenzszenario "in jeder Stunde ausreichend Energie aus in- und ausländischer Produktion zur Deckung der Schweizer Stromnachfrage zur Verfügung steht".¹ Auch in den Szenarien einer eingeschränkten Gasverfügbarkeit und der erhöhten Ausfallquote von Kernkraftwerken in Frankreich und der Schweiz tritt in den allermeisten Szenarien keine Knappheitssituation bzw. gar keine ein. Dabei ist anzumerken, dass die Studie etwaige Reservekraftwerke wie jene in Birr nicht einbezogen hat, die Stromversorgungssicherheit dementsprechend auch ohne jene gewährleistet ist. Aktuell existieren keine verbindlichen Vorgaben für Wirtschaft oder Bevölkerung zur Einsparung von Strom, obwohl diese gerade die in äusserst seltenen Fällen auftretende Knappheitssituation entschärfen könnten. Wenn überhaupt, sollte der Einsatz von Reservekraftwerken ausschliesslich nach Ausschöpfung jeglicher anderer Massnahmen in Betracht gezogen werden. Solange keine solche verbindliche Reduktionsvorgaben vonseiten des Bundes vorliegen, erschliesst sich nicht, wieso fossile Reservekraftwerke gebaut werden sollten. Der Bau von neuer fossiler Infrastruktur läuft der Klima- und Energiepolitik des Bundes sowie der völkerrechtlich bindenden Vorgabe des Pariser Abkommens, die globale Erderhitzung auf 1.5 °C zu begrenzen, entgegen. Die Investitions- und Betriebskosten von weit über einer halben Milliarde Franken sollten stattdessen für den raschen Ausbau von erneuerbarer Energie, insbesondere zur Gewährleistung der Stromversorgungssicherheit im Winter, eingesetzt werden. Ausserdem sollte eine Ausweitung der Wasserkraftreserve geprüft werden.

¹ Studie zur kurzfristigen Strom-Adequacy Schweiz im Auftrag des Bundesamts für Energie – Winter 2022/2023, UVEK, 02.11.22, [73671.pdf \(admin.ch\)](#) (S.8).

Anders als im erläuternden Bericht behauptet wird, wird die CO₂-Bilanz durch die Reservekraftwerke und die Notstromgruppen sehr wohl belastet. Die klimatischen Auswirkungen von mit Gas oder Öl betriebenen Kraftwerken und mit Diesel betriebenen Notstromgruppen wären immens.

Die vom Bund publizierten Zahlen zur Lärmbelastung und Luftverschmutzung durch Stickoxide und Kohlenmonoxid des Kraftwerks in Birr sind markant und stellen für die lokale Bevölkerung und Umwelt keine gerechtfertigte Beeinträchtigung dar. Die Werte des Kraftwerks liegen dabei mehr als über dem doppelten bis dreifachen Wert der Luftreinhalteverordnung. Auch die Lärmbelastung von bis zu 74 Dezibel ist bereits über einen Zeitraum von wenigen Stunden nicht aushaltbar und kann bleibende Schäden am Gehör hinterlassen. Es ist anzunehmen, dass die Werte von anderen Kraftwerken im gleichen Bereich wie jene des Kraftwerks in Birr wären.

Da die Betriebsbewilligung für die Kraftwerke bis ins Jahr 2026 gelten wird, ist bedenklich, ob die sachlichen und zeitlichen Schranken der Rechtsgrundlage eingehalten werden.

Die vorgesehenen Reservekraftwerke und Notstromgruppen würden immense Treibhausgasemissionen zur Folge haben, die die Schweiz über Jahre von fossilen Energien abhängig machen, sowie die lokale Bevölkerung und Umwelt stark belasten. Aus diesen Gründen sollten die Artikel 6 bis 14 aus der Verordnung gestrichen werden.

Änderungsvorschlag
Art. 6 bis 14 streichen

Art. 15 Abs. 2

Dieser Artikel legt die Abrufordnung fest, das heisst, die Priorisierung der Kriterien, dank welcher die Elcom bestimmt, welche Reserve zu einem gegebenen Zeitpunkt abgerufen wird. Im Bericht wird präzisiert, dass die Wasserkraftreserve dank lit. d «unter der Voraussetzung, dass fachlich nichts dagegenspricht, präferenziell abgerufen» wird. Dies ist aus unserer Sicht nicht gegeben, denn in der vorliegenden Abrufordnung werden tiefe Kosten gegenüber geringen Schadstoffemissionen und Klimaauswirkungen priorisiert. Je nach Brennstoff in den Reservekraftwerken und Notstromaggregaten, den vorherrschenden Marktpreisen und den berücksichtigten Fixkosten kann der Fall eintreten, dass diese zu tieferen Kosten als die Speicherwasserkraftwerke produzieren. Es ist aus unserer Sicht nicht akzeptabel, dass fossilbetriebene Reservekapazitäten dann Vorrang vor der Wasserkraft haben sollen. Denn ihre indirekten Kosten, verursacht durch Klimawandel und Schadstoffemissionen, werden immer höher sein. Auch ist es sinnvoll, bis zum Ende des Zeitraums, während dessen die Versorgungslage unsicher ist, die Wasserkraftreserve aufzubreuchen. Denn diese füllt sich im Verlauf des Frühlings und Sommers von selber wieder auf.

Schliesslich widerspricht die Priorisierung fossiler Stromproduktion gegenüber der Wasserkraft dem Art. 9, Abs. 3 des Stromversorgungsgesetzes. Aus diesen Gründen müssen in Art. 15 Abs. 2 lit. c und mit lit. d getauscht werden.

Änderungsvorschlag
Art. 15 Abrufordnung

² ...

~~c. tiefe Kosten~~ **geringe Schadstoffemissionen und
Klimaauswirkungen;**

~~d. geringe Schadstoffemissionen und Klimaauswirkungen~~ **tiefe Kosten;**
und

Art. 17 Abs. 2-5

Dieser Artikel regelt die Entschädigung für den produzierten Strom, die den Betreiberinnen der Wasserkraftreserve, der Reservekraftwerke und der Notstromgruppen bei Abruf entrichtet wird. Die Bestimmung dieser Reservekapazität wird je nach Art der Reservekapazität unterschiedlich vorgenommen. Dies erscheint uns willkürlich. Aus unserer Sicht soll jegliche Stromproduktion aus der Reserve zu den Gestehungskosten verrechnet werden und nicht – wie beispielsweise vorgesehen für die Wasserreserve – in einer Vereinbarung mit der ECom mit unbekanntem Kriterien bestimmt werden. Vor allem die Wasserreserve wird für ihre Bereitschaft ja bereits vergütet.

Änderungsvorschlag
Art. 17 Abrufentschädigung

² Bei der Wasserkraftreserve berechnet die Netzgesellschaft die Entschädigung nach den Vorgaben der ECom (Art. 2 Abs. 3 Bst. d). **Die Entschädigung soll den Gestehungskosten der Stromproduktion entsprechen.**

³ Bei den Reservekraftwerken werden mit der Abrufentschädigung vergütet:

~~a. die einsatzabhängigen Kosten des Betriebs, wie~~

~~1. die Kosten für die Netznutzung, die Energieträger
und die Emissionsrechte,~~

~~2. die Kosten für den Einsatz des Personals und das für den
Betrieb benötigte Wasser;~~

~~b. eine tägliche Pauschale für die Tage, an denen die
Anlagen in Betriebsbereitschaft sein müssen.~~

Art. 18 Abs. 1

Laut diesem Absatz sollen Bilanzgruppen, welche einen Abruf ausgelöst haben, den Marktpreis und ein Aufgeld bezahlen. Ein Abruf wird laut Artikel 16 veranlasst, wenn die Markträumung nicht eintritt, das heißt wenn die nachgefragte Energie das Angebot übersteigt. Alle Bilanzgruppen decken ihre Nachfrage gleichzeitig an der Strombörse ab, deshalb ist es im Gegensatz zur Regelenergie nicht möglich, einer Bilanzgruppe die Auslösung des Abrufs zuzuordnen. Tatsächlich wird die Summe aller Bilanzgruppen dafür verantwortlich sein. Diese Bestimmung muss deshalb überarbeitet werden. Unser Vorschlag ist, die Kosten für den Abruf allen Bilanzgruppen proportional zur am Strommarkt nachgefragten Strommenge anzurechnen. So besteht ein Anreiz für die Bilanzgruppen, ihr Nachfrageprofil in einer zweiten Runde an der Strombörse zu senken und so ihren Anteil an den Kosten für den Abruf zu senken.

Um Unklarheiten zu vermeiden, soll aus unserer Sicht hier zusätzlich präzisiert werden, welcher Marktpreis genau zur Anwendung kommt.

Art. 22 Abs. 4

Die Wasserkraftreserve wurde vom 1. Dezember 2022 bis zum 15. Mai 2023 eingekauft. Ihre Wichtigkeit zur Sicherstellung der Stromversorgung wird im späteren Winter abnehmen, da dann wieder andere Anlagentypen wie die Laufwasserkraft und die Photovoltaik zunehmend Strom produzieren werden. Aus diesem Grund begrüßen wir die Möglichkeit zur vorzeitigen Auflösung der Wasserkraftreserve. Aus unserer Sicht muss jedoch geregelt werden, wie diese Auflösung vonstatten gehen soll. Aus unserer Sicht wird dies am einfachsten bewerkstelligt, indem die EICom die Wasserkraftbetreiberinnen frühzeitig von ihrer Reservevorhaltungsverpflichtung befreit. Dann sollen die Betreiberinnen das Vorhalteentgelt proportional zur verbleibenden Vorhaltezeit der Netzgesellschaft zurückerstatten. Sie können dann flexibel ihre Stromproduktion zu hohen Preisen an der Strombörse verkaufen.

Änderungsvorschlag

Art. 22 Überwachung und Anordnungen durch die EICom

⁴ Ist absehbar, dass die Wasserkraftreserve im Zeitraum, für den sie gebildet wurde, nicht mehr benötigt wird, so ordnet die EICom deren vorzeitige Auflösung an. **Dabei erhält die Netzgesellschaft proportional zur verbleibenden Vorhaltezeit einen Teil des Vorhalteentgelts zurückerstattet.**

Art. 24 Änderung anderer Erlasse

1. CO₂-Verordnung vom 30. November 2012

Art. 41

Zu berücksichtigen ist, dass gegenüber der UNFCCC alle territorialen CO₂-Emissionen ausgewiesen werden müssen. Diese beinhalten somit auch die durch Reservekraftwerke und Notstromaggregate verursachten Emissionen.